

Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld (Erste Abfallgebühren-Änderungssatzung – 1. AbfGebÄndS)

Aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, GVBl. Nr. 18 S. 446), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004, GVBl. Nr. 22 S. 889), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 28. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 25. Oktober 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2006 vom 1. November 2006, Seite 223) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Stichtag für die Überprüfung der melderechtlich erfassten Personen gilt der 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebührenschuld für die Restabfallentsorgung entsteht jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres für die jeweils vorausgegangenen sechs Monate.“

3. Nach § 7 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Verringerungen der Anzahl der auf dem Grundstück melderechtlich erfassten Personen werden gebührenrechtlich ab dem Monatsersten des auf die Veränderungsmitteilung (§ 12 Abs. 1 der Abfallsatzung) folgenden Kalendermonats maßgeblich; Erhöhungen ab dem Ersten des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats. Sonstige gebührenrelevante Änderungen werden zum Ersten des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats wirksam.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft

Heilbad Heiligenstadt, den 30. März 2007
Landkreis Eichsfeld

- Siegel -

Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12 vom 30.03.2007 bekannt gemacht.